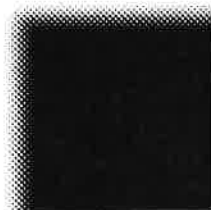


Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

# 50

Änderung der Sonderregelungen des Rektorates der  
Kunsthochschule für Medien Köln  
zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs  
an besondere Umstände der COVID-19-Pandemie  
in der Fassung vom 26. Oktober 2022



**Kunsthochschule  
für Medien Köln  
Academy of  
Media Arts Cologne**

## Artikel 1

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW., S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW, S. 1245), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 01. September 2022 (GV.NRW, S. 948 nachfolgend: Hochschulverordnung) hat das Rektorat der Kunsthochschule für Medien Köln am 26.10.2022 zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber die KHM-internen Sonderregelungen wie folgt geändert:

### § 1

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 1) In Satz 2 wird „Sommersemester 2022“ durch „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.
- 2) In Satz 3 wird „Sommersemester 2022“ durch „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.

### § 2

In Artikel 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem 01. April 2022“ durch „ab dem 1. Oktober 2022“ ersetzt.

## Artikel 2

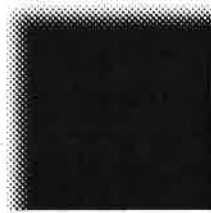
Die Änderungen der Sonderregelungen werden mit einer vollständigen Lesefassung der geänderten Regelungen in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht und treten ab dem 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 26. Oktober 2022.

Köln, den 26. Oktober 2022

Prof. Mathias Antlfinger  
Rektor





**Kunsthochschule  
für Medien Köln  
Academy of  
Media Arts Cologne**

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW., S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW, S. 1210a), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 01. September 2022 (GV.NRW, S. 948, nachfolgend: Hochschulverordnung), hat das Rektorat der Kunsthochschule für Medien Köln am 26.10.2022 zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber die KHM-internen Sonderregelungen erlassen:

## **Artikel 1** **Prüfungen, Prüfungsordnungen**

Auf der Grundlage von §§ 6 und 7 Hochschulverordnung beschließt das Rektorat folgendes:

### § 1 Regelungen betreffend Diplomprüfungsordnung 1

Abweichend von der Diplomprüfungsordnung 1 (nachfolgend: DPO1) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 29. Juni 2018 (Sonderreihe Nr. 27) gilt:

- (1) Mündliche Prüfungen zum Vordiplom und zum Diplom (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 14 DPO 1) dürfen unter den nachfolgend genannten Bedingungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4a Hochschulverordnung):
  - Die/ der Studierenden befindet sich gemäß den §§ 14 bis 17 Corona-Test- u. Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2021 (GV.NRW. S. 1199c, S. 1384) in der am Tag der Prüfung geltenden Fassung in Quarantäne,
  - die/ der Studierende ist nicht zugleich im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt,
  - die Teilnahme der/ des Studierenden an der Prüfung ist aus der häuslichen Quarantäne heraus im Wege einer Online-Prüfung möglich und
  - die/ der Studierende hat nicht beantragt, wegen der Quarantäne als prüfungsunfähig erkrankt zu gelten.
  
- (2) Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes. Ungeachtet der konkreten Form der Prüfung muss im Einzelfall durch technische, organisatorische oder andere Maßnahmen die prüfungsrechtliche Gleichbehandlung der Studierenden sichergestellt sein. Dabei sind die Berufsgrundrechte der Studierenden ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass sämtliche Studierenden gleichermaßen von der Pandemie betroffen sind.
  
- (3) Wird die Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann sich die Prüfungsdauer auf Grund technischer Umstände verlängern. Sollten die technischen Grundvoraussetzungen für die elektronische Form bei einem der Beteiligten nicht ausreichend gegeben sein und die Prüferin oder der Prüfer dies feststellen, wird die Prüfung abgebrochen. In diesem Fall soll die Prüfung nach Behebung der technischen Schwierigkeiten unverzüglich erneut durchgeführt werden.

- (4) Wird eine Prüfung als Online-Prüfung abgehalten, gelten folgende Bestimmung zur Gewährleistung des Datenschutzes (vgl. § 6 Abs. 3 Hochschulverordnung):
- a) Aufzeichnungsverbot: Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen keine Screenshots oder keine Aufzeichnungen in Bild oder Ton angefertigt werden. Auch Hochschulbeschäftigten und - etwa bei notwendiger Zulassung von Zuschauer/innen bzw. Zuhörer/innen - Dritten gegenüber ist das Aufzeichnungsverbot durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen durchzusetzen.
  - b) Keine Raumüberwachung: Eine Umgebungsprüfung in Bild oder Ton (Aufforderung zum Kameraschwenk durch das Studentenzimmer) ist unzulässig.
  - c) Identifizierung der Studierenden: Zulässig ist alleine die Live-Identifizierung mit Vorzeigen des amtlichen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises; die Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, diese Ausweise hochzuladen, sind unzulässig. Beim amtlichen Lichtbildausweis ist den Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
  - d) Überprüfungen von Täuschungshandlungen im Einzelfall dürfen den übrigen Studierenden gegenüber nicht offenbart werden (Überprüfung nur separat).
  - e) Besonders eingriffsintensive „Tools“ von Videokonferenz-Systemen sind unzulässig.
  - f) Eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle des Endgeräts der Nutzerin oder des Nutzers (z.B. durch Bildschirmfreigabe) ist unzulässig. Dies gilt erst recht für den Einsatz von Software, die unverhältnismäßig in die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme eingreift.
  - g) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO) ist nur nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g, Absatz 3 DS-GVO zulässig. Das bedeutet insbesondere, dass die Offenlegung von Gesundheitsdaten (z.B. Nutzung von Hörgeräten oder Insulinpumpen) vermieden werden muss und die Verarbeitung biometrischer Daten unzulässig ist.
  - h) Beim Einsatz von Dienstleistern, die personenbezogene Daten außerhalb der EU verarbeiten oder dorthin herausgeben, ist auf die Einhaltung der DS-GVO-Regelungen zum Datentransfer zu achten (Art. 44 ff. DS-GVO).

## § 2 Regelungen betreffend Diplomprüfungsordnung 2

Abweichend von der Diplomprüfungsordnung 2 (nachfolgend DPO 2) vom 16. Dezember 2011 in der Fassung vom 15. Januar 2016 (Sonderreihe Nr. 18) wird folgendes geregelt:

- (1) Mündliche Prüfungen zum Diplom (§ 11 Abs. 1 und 3 DPO 2) dürfen unter den nachfolgend genannten Bedingungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4a Hochschulverordnung).
- Die/ der Studierenden befindet sich gemäß den §§ 14 bis 17 Corona-Test- u. Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2021 (GV.NRW. S. 1199, ber. S. 1384) in der am Tag der Prüfung geltenden Fassung in Quarantäne,
  - die/ der Studierende ist nicht zugleich im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt,
  - die Teilnahme der/ des Studierenden an der Prüfung ist aus der häuslichen Quarantäne heraus im Wege einer Online-Prüfung möglich und

- die/ der Studierende hat nicht beantragt hat, wegen der Quarantäne als prüfungsunfähig erkrankt zu gelten.
- (2) Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes. Ungeachtet der konkreten Form der Prüfung muss die prüfungsrechtliche Gleichbehandlung der Studierenden auch unter den Bedingungen der Epidemie sichergestellt sein. Dabei sind die Berufsgrundrechte der Studierenden ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass sämtliche Studierenden gleichermaßen von der Pandemie betroffen sind.
- (3) Wird die Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann sich die Prüfungsdauer auf Grund technischer Umstände verlängern. Sollten die technischen Grundvoraussetzungen für die elektronische Form bei einem der Beteiligten nicht ausreichend gegeben sein und die Prüferin oder der Prüfer dies feststellen, wird die Prüfung abgebrochen. In diesem Fall soll die Prüfung nach Behebung der technischen Schwierigkeiten unverzüglich erneut durchgeführt werden.
- (4) Wird eine Prüfung als Online-Prüfung abgehalten, gelten folgende Bestimmung zur Gewährleistung des Datenschutzes (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Hochschulverordnung):
- a) Aufzeichnungsverbot: Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen keine Screenshots oder keine Aufzeichnungen in Bild oder Ton angefertigt werden. Auch Hochschulbeschäftigten und - etwa bei notwendiger Zulassung von Zuschauer/innen bzw. Zuhörer/innen - Dritten gegenüber ist das Aufzeichnungsverbot durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen durchzusetzen.
  - b) Keine Raumüberwachung: Eine Umgebungsprüfung in Bild oder Ton (Aufforderung zum Kameraschwenk durch das Studentenzimmer) ist unzulässig.
  - c) Identifizierung der Studierenden: Zulässig ist alleine die Live-Identifizierung mit Vorzeigen des amtlichen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises; die Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, diese Ausweise hochzuladen, sind unzulässig. Beim amtlichen Lichtbildausweis ist den Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
  - d) Überprüfungen von Täuschungshandlungen im Einzelfall dürfen den übrigen Studierenden gegenüber nicht offenbart werden (Überprüfung nur separat).
  - e) Besonders eingriffsintensive „Tools“ von Videokonferenz-Systemen sind unzulässig.
  - f) Eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle des Endgeräts der Nutzerin oder des Nutzers (z.B. durch Bildschirmfreigabe) ist unzulässig. Dies gilt erst recht für den Einsatz von Software, die unverhältnismäßig in die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme eingreift.
  - g) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO) ist nur nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g, Absatz 3 DS-GVO zulässig. Das bedeutet insbesondere, dass die Offenlegung von Gesundheitsdaten (z.B. Nutzung von Hörgeräten oder Insulinpumpen) vermieden werden muss und die Verarbeitung biometrischer Daten unzulässig ist.
  - h) Beim Einsatz von Dienstleistern, die personenbezogene Daten außerhalb der EU verarbeiten oder dorthin herausgeben, ist auf die Einhaltung der DS-GVO- Regelungen zum Datentransfer zu achten (Art. 44 ff. DS-GVO; EuGH-Schrems II).

## **Artikel 2 Lehrveranstaltungen**

Auf der Grundlage von § 8 Hochschulverordnung beschließt das Rektorat folgendes:  
Im Wintersemester 2022/23 soll die Lehre in der Regel in Präsenz abgehalten werden.  
Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen im Wintersemester 2022/23 probeweise ausschließlich digital durchgeführt werden, wenn

- für diese Lehrveranstaltung im Rahmen der allgemeinen hochschulinternen Anmeldung von Lehrangeboten eine Beschreibung der konkreten technischen Durchführung vorgelegt worden ist und
- die Kommission Lehre und Studium insbesondere mit Blick auf die didaktische Eignung des konkreten Lehrangebotes ein positives Votum zur Durchführung als digitale Veranstaltung abgibt.

Eine Verschiebung von Lehrveranstaltungen aus der Vorlesungszeit in danach liegende Zeiten ist zulässig.


## **Artikel 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Die Sonderregelungen treten nach der Veröffentlichung in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln ab dem 01. Oktober 2022 in Kraft.

Die Sonderregelungen treten insgesamt zum 31. März 2023 außer Kraft, soweit nicht der Senat durch eine Ordnung Regelungen erlässt, die den obigen Regelungen des Rektorats widersprechen, spätestens zu dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Erlässt der Senat durch Ordnung Regelungen, die den rektoratsseitig erlassenen Sonderregelungen widersprechen, gehen die Regelungen in dieser Ordnung den rektoratsseitigen Sonderregelungen gemäß § 13 Hochschulverordnung vor.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 26. Oktober 2022.

Köln, den 26. Oktober 2022

  
Prof. Mathias Antlfinger  
Rektor

